

**Bekanntmachung
des Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über das Abweichen von der Impfreihenfolge bei Schutzimpfungen
gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Vogtlandkreis
Vom 18. März 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stellt auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 2, 6 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) geändert worden ist, und Buchstabe A. VIII. 7. des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40) Folgendes fest:

I.

Der Vogtlandkreis ist derzeit eine hochbelastete Grenzregion sowie ein Hochinzidenzgebiet in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung. Damit liegen im Vogtlandkreis die Voraussetzungen für ein Abweichen von der Impfreihenfolge gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung vor.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung haben die Länder und der Bund den vorhandenen Impfstoff so zu nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der vorgegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Anspruchsberechtigte mit höchster Priorität (§ 2 Coronavirus-Impfverordnung),
2. Anspruchsberechtigte mit hoher Priorität (§ 3 Coronavirus-Impfverordnung),
3. Anspruchsberechtigte mit erhöhter Priorität (§ 4 Coronavirus-Impfverordnung) und
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung.

Von der für die Länder grundsätzlich verbindlichen Reihenfolge nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung kann abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aus hochbelasteten Grenzregionen (Ringimpfung) sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland (Riegelimpfung) zu verhindern (§ 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung).

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung bestimmen die obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Nähere zur Organisation der Schutzimpfungen.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes sind die Staatsministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für alle Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen

Zusammenhalt ist nach Buchstabe A. VIII. 7. des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 für das Gesundheitswesen und den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig.

Mithin ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zuständig für das Feststellen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung.

III.

Hochinzidenzgebiete sind ausweislich der Kriterien des Robert Koch-Instituts Risikogebiete mit besonders hohen Fallzahlen. Die Einstufung als Hochinzidenzgebiet basiert, wie auch bei den Risikogebieten, auf einer zweistufigen Bewertung. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 200 Neuinfizierte pro 100 000 Einwohner gab. Anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien kann im zweiten Schritt festgestellt werden, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes bzw. nicht besonderes erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist.

Der Vogtlandkreis wies am 10. März 2021 einen 7-Tage-Inzidenzwert von 207,5 aus (Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner).

Der 7-Tage-Inzidenzwert im angrenzenden Tschechien lag am 10. März 2021 im Landesdurchschnitt bei 780,4 (Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner).

Aufgrund des 7-Tage-Inzidenzwertes von 207,5 im Vogtlandkreis gilt dieser als Hochinzidenzgebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem besteht wegen der Grenzlage zu Tschechien im Vogtlandkreis ein besonders erhöhtes Infektionsrisiko (hochbelastete Grenzregion).

Die Abweichung von der Reihenfolge der Impfpriorisierung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung ist im Vogtlandkreis erforderlich, weil eine Ringimpfung zum Schutz der Bevölkerung und des Landesinneren im Hinblick auf die Bewältigung des Eintrags insbesondere aus hochbelasteten ausländischen Regionen in Grenzgebieten erforderlich ist. Dies ist für das Gebiet des Vogtlandkreises gegeben, weil der Eintrag aus ausländischen Hochinzidenzgebieten (Gebiete mit einer Inzidenz, die ein Mehrfaches über derjenigen von Deutschland liegt, aktuell weit größer als 200 Fälle/ 100.000/ Einwohner/ 7 Tage und eine weitere inländische Ausbreitung verhindert werden soll. Insofern kann zur Unterbindung von Transmissionsketten und zum Schutz vulnerabler Personengruppen im Vogtlandkreis von der Priorisierung nach §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung abgewichen werden.

Dresden, den 18. März 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt